

Verordnung
vom 27. Juli 1971
über die Rechtsanwaltsprüfung
(Prüfungsreglement)¹

Aufgrund von Art. 4 Abs. 4 und Art. 78 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBL. 1993 Nr. 41², verordnet die Regierung:³

I. Reglement für die Rechtsanwaltsprüfung

A. Ansuchen und Zulassung zur Prüfung

§ 1⁴

Über die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Finanzmarktaufsicht (FMA).

§ 2

Dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sind folgende Unterlagen beizulegen:⁵

- a) ein Lebenslauf;⁶

1 Titel abgeändert durch LGBL. 1999 Nr. 121.

2 LR 173.510

3 Ingress abgeändert durch LGBL. 1999 Nr. 121.

4 § 1 abgeändert durch LGBL. 1999 Nr. 121 und LGBL. 2004 Nr. 289.

5 § 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBL. 1999 Nr. 121.

6 § 2 Bst. a abgeändert durch LGBL. 1999 Nr. 121.

- b) zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit eine Bescheinigung der Konkursfreiheit und ein polizeiliches Führungszeugnis;¹
- c) der Nachweis über eine Ausbildung, die der in Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes geforderten Ausbildung entspricht;²
- d) der Nachweis über eine praktische Betätigung, die der von Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Art. 2 des Gesetzes entspricht;³
- e) der Nachweis über den inländischen Wohnsitz oder die Ausübung einer praktischen Tätigkeit im Inland (Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes);⁴
- f) der Nachweis des liechtensteinischen Landesbürgerrechts oder des Staatsbürgerrechts einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates;⁵
- g) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.⁶

B. Die schriftliche Prüfung

§ 3

Die schriftliche Prüfung findet an nicht aufeinanderfolgenden Wochentagen, aber innerhalb einer Zeitspanne von zwei Wochen statt, wobei dem Kandidaten für ein Sachgebiet jeweils maximal acht Stunden zur Verfügung stehen.

§ 4⁷

Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Ihm stehen neben den einschlägigen Gesetzestexten weitere Hilfsmittel zur Verfügung, deren Art und Umfang von der Prüfungskommission mittels schriftlicher Richtlinien zu bestimmen sind.

1 § 2 Bst. b abgeändert durch LGBL. 1999 Nr. 121.

2 § 2 Bst. c abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 164.

3 § 2 Bst. d abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 164.

4 § 2 Bst. e abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 164.

5 § 2 Bst. f abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 164.

6 § 2 Bst. g abgeändert durch LGBL. 2007 Nr. 159.

7 § 4 abgeändert durch LGBL. 1989 Nr. 26.

§ 5¹

Ort und Zeit der Prüfung sowie Überwachung des Kandidaten werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission angeordnet. Die Regierung stellt den Raum und die Überwachung bei.

§ 6²

Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) Im Zivilrecht im Abfassen einer Entscheidung oder eines Rechtsmittels aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes oder Sachverhaltes oder im Abfassen eines Gutachtens oder eines Vertrages;
- b) Im Strafrecht im Ausarbeiten eines Schlussvortrages für ein erstgerichtliches Verfahren oder im Abfassen eines Urteils oder eines Rechtsmittels gegen ein schuldsprechendes Urteil oder einer Rechtsmittelentscheidung aufgrund eines vorgelegten Strafaktes oder Sachverhaltes;
- c) Im Verwaltungsrecht im Abfassen einer erstinstanzlichen Entscheidung oder einer Beschwerde gegen eine solche oder einer Beschwerdeentscheidung aufgrund eines vorgelegten Verwaltungsaktes oder Sachverhaltes;
- d) Im Staatsrecht
 - aa) im Abfassen einer Beschwerde an den Staatsgerichtshof gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes oder
 - bb) im Abfassen eines Antrages zur Aufhebung eines Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit oder einer Verordnung wegen Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit oder im Abfassen der Vernehmung aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes;
 - cc) im Abfassen eines Gutachtens über allgemeine Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes, über Gegenstände der Gesetzgebung und über Gesetzesentwürfe und die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen.

1 § 5 abgeändert durch LGBL. 1989 Nr. 26.

2 § 6 abgeändert durch LGBL. 1973 Nr. 8.

C. Die mündliche Prüfung

§ 7

Die mündliche Prüfung des Kandidaten findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Es können mehrere Kandidaten gleichzeitig zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungsdauer beträgt für einen Kandidaten zwei Stunden und für jeden weiteren Kandidaten eine zusätzliche Stunde.

§ 8

Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission statt.

§ 9

1) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das Gebiet der schriftlichen Prüfungsgegenstände, wobei im besonderen auf gesonderte Verfahren eingegangen werden soll wie Wechselverfahren, Eheverfahren, Verfahren bei einstweiligen Verfügungen, Rechtsfürsorgeverfahren, Strafverfahren usw. Der Kandidat ist auch über die von ihm vorgelegten schriftlichen Arbeiten zu befragen.

2) Die mündliche Prüfung beschränkt sich auf die Grundzüge der für die praktische Betätigung wichtigsten Rechtsgebiete.

II. Reglement für die Rechtsagentenprüfung

§ 10¹

Aufgehoben

§ 11²

Aufgehoben

¹ § 10 aufgehoben durch LGBL. 1999 Nr. 121.

² § 11 aufgehoben durch LGBL. 1999 Nr. 121.

III. Auswertung der Prüfung

§ 12

Die schriftlichen Arbeiten sind unverzüglich vom Vorsitzenden dem sachbearbeitenden Kommissionsmitglied zur Begutachtung und Antragstellung zu übermitteln. Der Vorsitzende setzt die anderen Kommissionsmitglieder vor Abnahme der mündlichen Prüfung über die Begutachtung in Kenntnis, oder er kann, wenn er es für notwendig erachtet, die schriftlichen Arbeiten unter den anderen Kommissionsmitgliedern zirkulieren lassen. Bei der Begutachtung ist insbesondere auf die richtige Auffassung und Beurteilungsgabe des Kandidaten zu achten.

§ 13

Über das Prüfungsergebnis entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Bei nicht genügendem Befund in zwei Prüfungsgebieten oder in der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

Bei bestandener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§ 15¹

1) Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Rechtsanwaltsprüfung zu wiederholen; eine Wiederholung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung der gesamten Rechtsanwaltsprüfung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

2) Wird bei der erstmaligen Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nur die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden; eine Wiederholung dieser Prüfung kann beim nächsten Prüfungstermin erfolgen. Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäss Anwendung.

1 § 15 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 159.

IV. Entschädigungen¹

§ 16

- 1) Aufgehoben²
- 2) Die Regierung setzt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

V. Inkrafttreten

§ 17

Dieses Prüfungsreglement tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Alfred Hilbe*
Fürstlicher Regierungschef

¹ Überschrift vor § 16 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 159.

² § 16 Abs. 1 aufgehoben durch LGBl. 2007 Nr. 159.